

§ 424 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 9 – Beweis durch Urkunden

Titel: Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung: ZPO
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 310-4

§ 424 ZPO – Antrag bei Vorlegung durch Gegner

¹Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunde sich in dem Besitz des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. ²Der Grund ist glaubhaft zu machen.